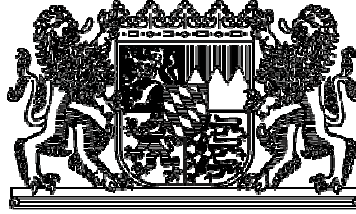


7 Sa 97/12
32 Ca 5429/11
(ArbG München)

Verkündet am: 27.02.2012

Göpl
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

TEIL - URTEIL

In dem Rechtsstreit

C.
C-Straße, A-Stadt

- Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt D.
D-Straße, A-Stadt

gegen

Firma A.
A-Straße, A-Stadt

- Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

B.
B-Straße, A-Stadt

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Gericke und die ehrenamtlichen Richter Gollum und Kalisch

für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Berufungen der Beklagten und des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 21.07.2011 – Az.: 32 Ca 5429/11 – durch den Teilvergleich vom 10.01.2012 erledigt sind.**
- 2. Der Kläger trägt insoweit die Kosten der Berufung.**
- 3. Die Revision wird für den Kläger zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten in der Berufung, ob die Berufungen des Klägers und der Beklagten bis auf die Anschlussberufung des Klägers durch den Teilvergleich vom 10.01.2012 erledigt sind.

Die Parteien haben in der Berufung zunächst um Annahmeverzugsvergütung (Gehalt, vermögenswirksame Leistungen und Sonderzahlungen) sowie um vom Kläger, Berufungs- und Anschlussberufungskläger sowie Berufungsbeklagten (künftig: Kläger) im Wege der Anschlussberufung geltend gemachten Schadensersatz gemäß § 15 Abs. 2 AGG gestritten.

Nach Abschluss eines Teilvergleichs am 10.01.2012 (Bl. 537/541 d.A.) haben die Parteien lediglich noch um den vom Kläger gegen die Beklagte, Berufungsklägerin sowie Berufungs- und Anschlussberufungsbeklagte (künftig: Beklagte) mit seiner Anschlussberufung weiterverfolgten und durch Klageerweiterung in der Berufung erhöht geltend gemachten Entschädigungsanspruch aufgrund vom Kläger behaupteter Benachteiligung durch die Beklagte wegen seiner Weltanschauung gemäß §§ 1, 7, 15 AGG gestritten.

Mit Urteil vom 10.01.2012 hat die erkennende Berufungskammer die Anschlussberufung einschließlich der Klageerweiterung dazu als zulässig aber unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger hat mit Schreiben sowie mit E-Mail vom 17.01.2012 die Anfechtung des Teilvergleichs vom 10.01.2012 wegen Irrtums gemäß § 119 Abs. 1 BGB gegenüber der Beklagten erklärt. Wie er selbst seien auch alle übrigen Prozessbeteiligten einschließlich des Landesarbeitsgerichts davon ausgegangen, dass durch den Abschluss des Teilvergleichs eine Sachentscheidung über seine Anschlussberufung nicht verhindert werde.

Diese Auffassung aller Beteiligten sei Geschäftsgrundlage des Teilvergleichs vom 10.01.2012 gewesen. Er habe deshalb mit Schriftsatz vom 19.01.2012 die Beklagte aufgefordert, den Vergleich dergestalt anzupassen, dass die Kostenentscheidung nunmehr vom Gericht nach § 91 a ZPO getroffen werden solle. Dies Ansinnen habe die Beklagte mit Schreiben vom 23.01.2012 abgelehnt. Deshalb habe er mit E-Mail vom 31.01.2012 und Schriftsatz vom 02.02.2012 gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Teilvergleich erklärt. Diesen Rücktritt wiederhole er nochmals gegenüber dem LAG München; er komme nur zum Tragen, wenn der Teilvergleich nicht bereits durch die Irrtumsanfechtung unwirksam sei, wovon er ausgehe. Der Kläger meint, auch für das Verfahren nach vertraglicher Aufhebung eines Prozessvergleichs sei die Kammer des LAG zuständig, vor der der Rechtsstreit anhängig gewesen sei (BAG 05.08.1982 – 2 AZR 199/80 – BAGE 40,17).

Mit Schriftsatz vom 17.01.2012, beim LAG München am selben Tag eingegangen, hat der Kläger beantragt, die mündliche Verhandlung fortzusetzen und zur Begründung seines Antrags ausgeführt, der Teilvergleich vom 10.01.2012 sei nichtig bzw. unwirksam; rein vorsorglich fechte er den Teilvergleich vom 10.01.2012 wegen Irrtums nach § 119 Abs. 1 BGB an. Zur Begründung führt er aus, er habe erst nach dem Abschluss des Teilvergleichs vom 10.01.2012 und Verkündung des Urteils über seine Anschlussberufung bemerkt, dass nach Auffassung des BAG (14.05.1976 – 2 AZR 539/75 – NJW 1976, 2143 f.) eine (nach alter Rechtslage unselbständige, nach der aktuellen Rechtslage in § 524 ZPO ist die vom Kläger eingereichte Anschlussberufung zulässig innerhalb der verlängerten Erwidernungsfrist auf die Berufung der Beklagten beim LAG München eingegangen und begründet worden) ihre Wirkung verliere, wenn die Parteien über die mit der Hauptberufung verfolgten Ansprüche einen Vergleich geschlossen hätten. Das BAG begründe seine

Entscheidung damit, dass eine sich nicht allein am Wortlaut des (früher die Anschlussberufung regelnden) § 521 Abs. 1 ZPO orientierende Auslegung zu dem Ergebnis führe, dass eine (unselbständige) Anschlussberufung nicht nur ihre Wirkung verliere, wenn die Berufung zurückgenommen, zurückgewiesen oder durch Beschluss verworfen werde, sondern eben auch, wenn die Parteien sich durch Vergleich über die in der Hauptberufung geltend gemachten Ansprüche geeinigt hätten.

Er hätte den Vergleich nicht geschlossen, wenn er gewusst hätte, dass er dadurch eine Sachentscheidung über seine Anschlussberufung unmöglich mache.

Ergänzend zu den Ausführungen des Klägers zur Unwirksamkeit des Teilvergleichs vom 10.01.2012 wird auf dessen Schriftsätze vom 17.01.2012, 02.02.2012 und 20.02.2012 Bezug genommen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, dass der Rechtsstreit durch den in der Sitzung vom 10.01.2012 protokollierten Vergleich nicht beendet oder erledigt wurde.
2. Das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 21.07.2011 – Az.: 32 Ca 5429/11 – wird aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen hat.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 53.352,00 (in Worten: Euro dreiundfünfzigtausenddreihundertzweiundfünfzig) brutto und Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus je € 5.616,00 (in Worten: Euro fünftausendsechshundertundsechzehn) seit dem jeweils ersten Kalendertag der Monate August 2011 bis einschließlich April 2012 und aus € 2.808,00 (in Worten: Euro zweitausendachthundertundacht) seit dem 01.12.2011 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Klägereinen weiteren Betrag als vermögenswirksame Leistungen in Höhe von € 478,00 (in Worten: Euro vierhundertachtundsiebzig) zu zahlen.
5. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Im Übrigen beantragt der Kläger im Hinblick auf das weitere Verfahren,

6. den vorliegenden Rechtsstreit bis zum rechtskräftigen Abschluss des vor dem Landesarbeitsgericht München unter dem Aktenzeichen 2 Sa 968/11 anhängigen Kündigungsrechtsstreits wegen Voreingrifflichkeit nach § 148 ZPO auszusetzen.

Die Beklagte hat darauf beantragt,

1. festzustellen, dass die Berufung der Beklagten und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 21.07.2011 – Az.: 32 Ca 5429/11 – durch den Teilvergleich vom 10.01.2012 erledigt sind.

Hilfsweise:

2. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen
3. Das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 21.07.2011, Az. 32 Ca 5429/11, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - 1.1 Die Klage wird abgewiesen.
 - 1.2 Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 - 1.3 Der Streitwert wird auf 230.734,62 festgesetzt.
 - 1.4 Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Zur Begründung ihrer Anträge trägt die Beklagte vor, der Teilvergleich vom 10.01.2012 sei wirksam, da weder die Irrtumsanfechtung noch der Rücktritt des Klägers den Vergleich beseitigen könnten. Sofern der Kläger sich bei Abschluss des Teilvergleichs darüber geirrt habe, dass durch den Vergleichabschluss seine Anschlussberufung unwirksam werde, handele es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum. Dass LAG München habe genau die Entscheidung getroffen, die der Kläger gewünscht habe, nämlich inhaltlich über die in seiner Anschlussberufung geltend gemachten Ansprüche entschieden und die Revision zugelassen.

Ergänzend zum Vortrag der Beklagten zur Vergleichsanfechtung und zum Vergleichsrücktritt des Klägers wird auf deren Schriftsatz vom 06.02.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der aufgrund der vom Kläger als wirksam behaupteten Vergleichsanfechtung (nach Auffassung der Berufungskammer nicht jedoch aufgrund seines hilfswisen Rücktritts vom Teilvergleich) im ursprünglichen Verfahren aber unter neuem Aktenzeichen fortzusetzende Rechtsstreit ist durch den Vergleich der Parteien vom 10.01.2012 erledigt, so dass der Kläger mit seinen auf die Fortsetzung des Rechtsstreits gerichteten Anträgen nicht durchdringen konnte. Vielmehr war auf den aktuellen Hauptantrag der Beklagten festzustellen, dass der Rechtsstreit durch den Teilvergleich vom 10.01.2012 im Hinblick auf die Berufungen beider Parteien erledigt ist.

Wie das BAG in seiner Entscheidung vom 14.05.1976 – 2 AZR 539/75 – unter Hinweis auf RGZ 134, 195 (197) ausführt (ebenso BAG 22.05.1990 – 3 AZR 647/88 – JZ 1991, 881), beruht die unzutreffende Würdigung der Wirkungen des Prozessvergleichs auf die (damals noch so bezeichnete) unselbständige Anschlussberufung nur auf einem Irrtum über dessen mittelbare Rechtsfolgen, der nicht zur Anfechtung des Vergleichs nach § 119 BGB berechtigt. In vergleichbarer Weise entscheidet auch der BGH. Danach liegt ein Inhaltsirrtum nicht vor, wenn das Geschäft außerhalb der erstrebten Wirkung (hier: Einigung über die Berufungen beider Parteien durch Teilvergleich) nicht erkannte und nicht gewollte Nebenwirkungen hat (BGH 08.05.2008 – VII ZR 106/07 – NJW 2008, 2426). Diesen Ansichten schließt sich die erkennende Berufungskammer an.

Auch ein einseitiger Rücktritt des Klägers vom Teilvergleich kommt nach Meinung der Berufungskammer nicht in Betracht. Der Kläger hat durch seine rechtzeitige Berufung und die erst wesentlich spätere Einreichung seiner Anschlussberufung gezeigt, dass er seiner Anschlussberufung nicht dasselbe Gewicht beimisst wie seiner Berufung. Anderenfalls hätte er seine Berufung gegen die Zurückweisung von Entschädigungsansprüchen wegen seiner Überzeugungen, es müssten bei der Beklagten Betriebsräte gewählt werden dürfen, er müsse für die Betriebsratswahl dort kandidieren dürfen und bei der Beklagten seien Tarifverträge einzuhalten, durch das Arbeitsgericht München rechtzeitig zusammen mit den übrigen fristgerecht erhobenen Berufungsanträgen beim LAG München eingereicht.

Die Enttäuschung des Klägers im Fall der Verwerfung seiner Revision gegen das zurückweisende Urteil der Berufungskammer rechtfertigt deshalb keinen Rücktritt vom Vergleich wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage. Immerhin haben die Parteien in dem Teilvergleich über die beidseitigen Berufungen Klarheit im Sinne einer Bejahung der darin gestellten Anträge geschaffen, eine für beide Parteien bedeutsame Einigung, während die nach Auffassung der erkennenden Berufungskammer nach Grund und Höhe aussichtslose Anschlussberufung vom – prozess erfahrenen - Kläger zunächst offen als Mittel benutzt worden ist, die Beklagte durch Rücknahme ihrer Berufung – wohl zum zweimaligen - Bezahlen der rückständigen Vergütungen zu veranlassen. Die Anwendung der Grundsätze des Nichtbestehens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt nach ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BGH 08.05.2008 – VII ZR 106/07 – NJW 2008, 2428) nur dann in Betracht,

„wenn es sich um eine derart einschneidende Änderung handelt, dass ein Festhalten an der ursprünglichen Regelung zu einem untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde und das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung für die betreffende Partei deshalb unzumutbar wäre. Davon kann hier (Änderung der Verjährungsvorschriften durch das Schuldrechtsmodernisierungsg und damit Verjährung der Ansprüche) nicht die Rede sein.“

Eine derartige Bedeutung hat der Kläger seinen behaupteten Entschädigungsansprüchen aus §§ 1, 7, 15 Abs. 2 AGG offenbar selbst nicht beigemessen, sonst hätte er sie eben nicht – wie bereits angesprochen - im Wege der Anschlussberufung sondern mit der Berufung geltend gemacht.

Allerdings kommt es nach der im Hinblick auf die Auswirkungen des Teilvergleichsabschlusses auf die Wirksamkeit der Anschlussberufung von der Rechtsprechung des BAG abweichenden Rechtsauffassung der Berufungskammer auf diese Frage ebenso wenig an wie auf die, ob der Kläger nach § 313 BGB berechtigt war, einseitig von dem Teilvergleich vom 10.01.2012 zurückzutreten und auf diese Weise den – im Falle der Unwirksamkeit der Vergleichsanfechtung wegen Irrtums wirksamen Vergleich wieder zu beseitigen, schließlich auch nicht auf die Frage, ob nach einem wirksam wegen Rücktritts beseitigten Teilvergleich der Rechtsstreit vor der ursprünglich erkennenden Kammer des LAG München fortzusetzen ist – wie das BAG meint – oder erneut vor dem Arbeitsgericht anhängig zu machen ist – wie der BGH (BGH 06.06.1966 – II ZR 4/64 – NJW 1966, 1658 bei einem Streit über den Fortbestand des Vergleichs aufgrund nachträglicher Ereignisse

wie bei Rücktritt gemäß § 323 BGB) meint. Denn nach Auffassung der erkennenden Berufungskammer ist der Kläger bei Abschluss des Teilvergleichs vom 10.01.2012 weder einem Irrtum erlegen, noch hat die Geschäftsgrundlage für den Teilvergleich von Beginn an gefehlt.

Nach Auffassung der Berufungskammer führt der Abschluss des Teilvergleichs nicht dazu, dass die Anschlussberufung des Klägers unwirksam wird, so dass in der Revision nur deren Unzulässigkeit festgestellt und nicht mehr materiell über seine Entschädigungsansprüche entschieden werden kann. Eine derartige Rechtsfolge gibt § 524 Abs. 4 ZPO nach Meinung der Berufungskammer nicht her, insbesondere nicht bei einem Teilvergleich wie dem in diesem Verfahren zustande gekommenen, in dem die Berufung der Beklagten nahezu vollständig als begründet unterstellt worden ist. Zu diesem Problem der Auswirkungen des Teilvergleichs auf die Wirksamkeit der Anschlussberufung hat die Berufungskammer im Urteil über die Anschlussberufung ausgeführt:

Die Anschlussberufung einschließlich der in ihr enthaltenen Klageerweiterung (§ 264 Nr. 2 ZPO; vgl. dazu Zöller, ZPO-Kommentar, 29. Auflage Köln 2012, § 520 (Heßler) Rn. 10) in der Berufung ist zulässig, denn der Kläger hat sie am 07.12.2011 innerhalb der von der Berufungskammer antragsgemäß mit Beschluss vom 08.11.2011 (Bl. 319/320 d.A.) bis 07.12.2011 verlängerten Erwidernsfrist auf die Berufung der Beklagten, deren Begründungsschriftsatz dem Kläger am 07.10.2011 zugestellt worden ist (Bl. 290 d.A.), eingelegt und begründet.

Die Anschlussberufung ist auch nicht durch den Abschluss des Teilvergleichs in der Berufung am 10.01.2012 unzulässig geworden. Die Berufungskammer ist der Auffassung, dass die entgegenstehende Entscheidung des BAG 14.05.1976 – 2 AZR 539/75 – NJW 76, 2143, MDR 76, 961) nicht mit dem möglichen Wortsinn des § 524 Abs. 4 ZPO in Einklang steht und auch eine teleologische Extension weder zulässig noch erforderlich ist, die dazu führt, dass über den Wortlaut der Vorschrift auch bei Abschluss eines Vergleichs über die Berufung die Anschlussberufung ihre Wirkung verliert. Die Vorschrift regelt nämlich explizit die Sachverhalte, die dazu führen können, dass die Anschlussberufung ihre Wirkung verliert, nämlich die Rücknahme der Berufung, ihre Verwerfung oder Zurückweisung durch Beschluss. Die Berufungskammer versteht deshalb die Aufzählung in § 524 Abs. 4 ZPO als abschließend, so dass eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Teilvergleiche ihrer Ansicht nach nicht zulässig ist. Der Teilvergleich ist in dieser Aufzählung nicht enthalten und kann somit auch nicht zum Verlust der Wirksamkeit der Anschlussberufung führen. Die auf die Beendigung des Rechtsstreits über die Berufung durch eine Prozesshandlung der Partei abhebende Begründung des BAG zur Vergleichbarkeit von Klagerücknahme und Vergleich, die dazu führen, dass keine Rechtsmittelentscheidung mehr möglich ist, durch die die Rechtsstellung des Berufungsbeklagten noch beeinträchtigt werden könnte, berücksichtigt nicht die konkrete Situation der Parteien im vorliegenden Fall. Die Parteien wollten dem Kläger die Möglichkeit belassen, eine materielle Entscheidung des Berufungsgerichts unter Zulassung der Revision für die unterlegene Partei zu erreichen, bevor sie sich über die Berufungen beider Seiten geeinigt haben. Eine Unterscheidung für die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anschlussberufung anhand der Frage, ob die Partei-

en dem Berufungsgericht noch die Entscheidung über die Kosten überlassen haben oder nicht, hält die erkennende Kammer nicht für tragfähig.

Insbesondere ist aber zu berücksichtigen, dass die Parteien in dem Teilvergleich vom 10.01.2012 nicht nur die Begründetheit der Berufung vereinbart haben, sondern auch die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Vergütungsbeträgen aus Annahmeverzug für die Zukunft wie vom Kläger mit seiner Berufung begehrt, wenn auch unter der Bedingung, dass die Kündigung der Beklagten vom 25.09.2009 zum 31.12.2009 rechtskräftig als unwirksam festgestellt wird. Damit haben die Parteien die Berufung der Beklagten, von der allein die Wirksamkeit der Anschlussberufung des Klägers abhängig ist, freiwillig durch Vergleich für begründet erklärt und damit zu ihrer Durchsetzung verholfen. Unter diesen Voraussetzungen die Anschlussberufung für unwirksam zu erachten, entspricht nach Überzeugung der Kammer nicht der Ratio des § 524 Abs. 4 ZPO, denn es ist nicht einzusehen, warum die freiwillige Durchsetzung der Berufung gegenüber der durch Gerichtsurteil im Hinblick auf die Wirksamkeit der Anschlussberufung benachteiligt wird. Jedenfalls aber ist nach Auffassung der Berufungskammer die Klageerweiterung in der Berufung durch den Abschluss des Teilvergleichs nicht unwirksam geworden.

Lediglich dann, wenn das BAG an seiner Rechtsauffassung zum alten § 522 Abs. 1 ZPO auch noch nach Inkrafttreten des § 524 Abs. 4 ZPO festhalten sollte, kommt es darauf an, ob ein Rechtsfolgenirrtum des Klägers zur Vergleichsanfechtung führen kann oder dem Kläger wegen Ermangelung einer Geschäftsgrundlage das Recht zum Vergleichsrücktritt zusteht und dann darauf, ob die erkennende Berufungskammer für den Folgerechtsstreit zuständig ist oder nicht.

Als unterlegene Partei hat der Kläger die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Das Gericht hat die Revision für den Kläger zugelassen, da es von einer Rechtsprechung des BAG abweicht und für den Rechtsstreit insgesamt eine Überprüfung durch das BAG ermöglicht werden muss, um dem Kläger gegebenenfalls seine Rechte zu erhalten, falls das BAG seine Anschlussberufung wegen des Teilvergleichs vom 10.01.2012 für unwirksam hält.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Dr. Gericke

Gollum

Kalisch

Zugleich für den am
31.03.2012 in Ruhestand
getretenen VRiLAG Dr. Gericke

Gollum